

Satzung

In der Fassung vom 29. Oktober 2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Create Future – Verein für soziale Start-up Projekte und interkulturelle Bildung e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Molfsee.
3. Er ist unter der Nummer 502 VR 4336 KI in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die selbstlose Förderung, Initiierung und Durchführung von sozialen Start-up- und interkulturellen Bildungsprojekten-
Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
2. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Unterstützung und Förderung der Frauen- und Männerforschung zur Chancengleichheit,
 - b) ideelle und materielle Unterstützung von nationalen und internationalen Projekten zu Gender und Diversität, Inklusion und Traumahilfe, zu Antigewalt, sozialer Gerechtigkeit und zur Antidiskriminierung.
 - c) Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen und interkulturellen Dialogen, Bildungsprojekten und -veranstaltungen,
 - d) nationale und internationale Zusammenarbeit und Vernetzung mit vergleichbaren Organisationen,
 - e) Eine-Welt-Arbeit,
 - f) Beschaffung von Finanzmitteln für thematisch passende Projekte,
 - g) Lobbyarbeit für Vorhaben unter b) bei Parteigliederungen, MandatsträgerInnen, Fraktionen und Parlamenten aller Gebietskörperschaften,
 - h) Aufklärung und Bildung durch Publikationen und Newsletter zu den Themenschwerpunkten des Vereins.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können dem Verein weitere Aufgaben zugewiesen oder Aufgaben entfernt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungs- und Fahrtkostenerstattungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder volljährige Mensch, der sich dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlt, kann auf Antrag Mitglied des Vereins werden.
2. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken und Leistungen für die Weiterentwicklung des Vereins erbringen.
4. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins mit einem Förderbeitrag unterstützen, ohne die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder zu besitzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimmrecht. Dieses wird bei juristischen Personen durch ein vertretungsberechtigtes Organmitglied ausgeübt. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das stimmberechtigte ordentliche Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand ist (nicht ausgeglichene Mahnung nach Rechnungsstellung oder nicht erfolgreicher Lastschriftzug).
3. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Gaststatus (Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. Rechtsvorschriften und Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
 - c. alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Vorstand zu melden,
 - d. den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Kassen- und Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine eventuelle Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen gegenüber der Antragstellerin.
Die Aufnahme erfolgt zunächst vorläufig, nach frühestens einem Jahr entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit endgültig über die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme stimmt jedes Mitglied der Verwendung seiner Daten für vereinsinterne Zwecke zu.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod, oder bei juristischen Personen durch Selbstauflösung.
4. Bei Austritt hat die Austrittserklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des jeweiligen Beitrages im Rückstand ist,

- b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c. bei Verweigerung der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
- d. bei vereinsschädigendem Verhalten.

6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Kassen- und Beitragsordnung festgesetzt wird.

2. Der Beitrag ist auch dann für das laufende Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann zur Teilnahme an Angeboten des Vereins berechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag vollständig entrichtet sind.

4. Die Beiträge sind im Voraus und entsprechend der jeweils geltenden Kassen- und Beitragsordnung zu entrichten.

5. Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins kann eine Teilnahmegebühr durch den Vorstand festgesetzt werden.

6. Der Vorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall hinsichtlich der Aufnahmegebühr und des Beitrages auf Antrag aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für einzelne Mitglieder Ausnahmen zuzulassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. der oder dem Vorsitzenden,
- b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. der oder dem Schatzmeister/in.

- d. Bei Bedarf können auf Vorschlag des Vorstandes durch Wahl der Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen in den Vorstand gewählt werden.
2. Eine/n ehren-, neben- oder hauptamtliche/n Geschäftsführer/in kann der Vorstand zu seiner operativen Entlastung aus seiner Mitte oder von außen eigenverantwortlich hinzuziehen. Diese/r Geschäftsführer/in gehört dem Vorstand mit ausschließlich beratender Stimme an, falls sie/er nicht schon aus dem Vorstandsgremium heraus berufen wurde. Aufgaben und Vollmachten der/des Geschäftsführers/in ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und/oder aus den durch den Vorstand zu gebenden Vollmachten heraus.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und dieser sein Amt angenommen hat. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
3. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu bestellen. Dieses muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Vorstandswahlzeit bestätigt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Schrift- oder Textform (E-Mail oder Fax) ist möglich. Ein Vorstandsprotokoll soll Beschlussfassungen dokumentieren.

§ 10 Abwahl des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer/innen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insgesamt oder einzeln vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit abgewählt werden. Die eventuelle Abwahl erfolgt nach den Regelungen zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Auf der Mitgliederversammlung haben die Antragsteller/innen das Recht und die Pflicht, ihren Abwahantrag sachlich zu begründen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Gesamtheit aller gewählten Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis gilt: Entscheidungen, die den Verein mit mehr als 2.500 bis 9.999,99 Euro einmalig oder wiederholt belasten, bedürfen eines ausdrücklich niedergeschriebenen Vorstandsbeschlusses.
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit mehr als 10.000 Euro voraussichtlicher Ausgaben-/Investitionshöhe (insgesamt), braucht der Vorstand die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung kann im Umlaufverfahren in Schrift- oder Textform abgefragt und eingeholt werden (per E-Mail oder Fax). Im Fall einer Zustimmungseinholung im Umlaufverfahren ist den stimmberechtigten Mitgliedern eine Frist von mindestens 2 vollen Wochen zur Abstimmung zu geben.
Dienst- oder Arbeitsverträge, die zur Entlastung des Vorstands oder im Rahmen der Zweckerfüll-

lung abgeschlossen werden oder für projektgebundene Ausgaben darf der Vorstand auch ohne gesonderte Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder oder der Mitgliederversammlung beschließen.

4. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür immer die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5. Der Vorstand beschließt in seiner konstituierenden Sitzung, der ersten Sitzung nach der Wahl, und bei Bedarf seine Geschäftsverteilung. Die Aufgabenbereiche sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen ab Antragstellung innerhalb der nächsten 2 auf den Antrag folgenden Monate mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Die Ladungsmodalitäten von Abs. 4 gelten entsprechend.

4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen ab Versendung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch in Textform erfolgen, sollte sich das Mitglied zu dieser Einladungsform bereit erklärt haben. Die Einladung ist dann auch ohne qualifizierte Unterschrift gültig. Die Einladung erfolgt im Falle der schriftlichen Einladung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift. Im Falle der Email-Einladung an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail Anschrift. Die Einladung gilt dem Mitglied 3 Tage nach jeweiliger Absendung als zugegangen.

5. Auf der Mitgliederversammlung können sich verhinderte stimmberechtigte Mitglieder (ordentliche Mitglieder) durch Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Mitgliedes vertreten lassen, kein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch mehr als zwei Stimmen haben.

6. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

7. Bei Beschlussunfähigkeit, also falls eine Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen; dies ist solange zu wiederholen, bis die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Form- und Fristgerechtigkeit der Ladung,
- b. Beschlussfassung über die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung und Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
- c. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstands, ggf. des Rechenschaftsberichtes der Geschäftsführung und des Prüfungsberichtes der Kassenprüferinnen. Alle Berichte sind schriftlich vorzulegen und zu Protokoll zu nehmen,
- d. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüferinnen.

- e. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzenden des Vorstands,
- f. Wahl von zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüferinnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit umfassend zu prüfen. Über die gesamten Prüfungen haben sie der Mitgliederversammlung ausführlich Bericht zu erstatten und auf dieser die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören,
- g. Beschlussfassung über die jeweilige Kassen- und Beitragsordnung,
- h. Beratung und Beschluss über die vom Vorstand eingebrachten Investitionsvorschläge.
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorhaben sowie über die in der Satzung der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten, z.B. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende, bei Verhinderung deren Verhinderungsvertreterin.
 2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
 4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, findet ein erneuter Wahlgang so oft statt, bis eine Mehrheit erreicht wird. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit bei den Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 5. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Tagesordnungspunkte und Anträge von Mitgliedern, die vor Ablauf der Ladungsfrist in schriftlicher Form bei ihm eingehen, auf den Vorschlag für die Tagesordnung der anstehenden Mitgliederversammlung zu setzen.
 6. Auf der Mitgliederversammlung führt der Vorstand zunächst in die Tagesordnung ein. Wurden einzelne Tagesordnungspunkte von Mitgliedern gewünscht, haben diese vorab das Recht zur Begründung dieser Punkte.
 7. Bei Aufruf jedes einzelnen Tagesordnungspunktes hat die jeweilige Antragstellerin zunächst das Recht zur Begründung ihres Antrages. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 8. Über die jeweiligen Wortmeldungen wird auf Wunsch von der Versammlungsleiterin ggf. mit Unterstützung des Vorstandes eine Rednerliste geführt, nach deren Reihenfolge das Wort erteilt wird.
- Auf der Sitzung übt der Vorstand das Hausrecht aus. Mitglieder, die wiederholt den Sitzungsverlauf stören, sich gegenüber anderen Sitzungsteilnehmerinnen ungebührlich benehmen oder diese in irgendeiner Form in der Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte beeinträchtigen, werden nach zweifacher Abmahnung durch die Versammlungsleiterin der Sitzung verwiesen.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen.
2. Von jeder Vorstandssitzung soll ein Ergebnisprotokoll gefertigt werden, welches auf der nächsten Sitzung festgestellt und von jedem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
3. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches die/der Versammlungsleiter/in und die/der Protokollführer/in unterzeichnen und den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich machen.

§ 16 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung und die beantragte Art der Änderung im Vorwege schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusionierung mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaft, fällt sein Vermögen an eine nationale oder internationale gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die sich um Themen aus dem Katalog der Vereinszwecke verdient gemacht hat.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei unabhängige Liquidator/innen, die anstelle des Vorstandes für den Verein in der Abwicklung handeln. Sie sollen juristisch gebildet und in einem oder mehreren der Vereinszwecke Experten sein.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche Form gewählt wurde, gilt die jeweilige männliche Funktionsbezeichnung als eingeschlossen.
2. Die Satzung wurde auf der Grundlage des an die Gründungsmitglieder versandten Entwurfes unter Einfügung der auf der Sitzung eingebrachten Änderungsanträge abschnittsweise beraten und insgesamt mit 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen.

4. Der Vorstand wird unverzüglich die Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel beantragen.
5. Der Vorstand wird weiterhin unverzüglich die vorläufige Befreiung von der Körperschaftssteuerpflicht beim Finanzamt Kiel-Nord beantragen.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls sich dieses als erforderlich erweist, um die Eintragung und /oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erreichen.
7. Den Mitgliedern ist die endgültige Satzung nach Eintragung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuzusenden.

Zusatz 1:

Die Vereinssatzung mit letztem Stand vom 21. Januar 2010 wurde im Rahmen der Jahreshauptversammlung vom 29. Oktober 2012 neu gefasst.

Der Neufassung wurde von allen Mitgliedern schriftlich zugestimmt.